

Prozeß ein seiner Natur nach öffentlicher, durch die Freiheit und nicht durch das Privatinteresse diktiert Gehalt. Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegeneinander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und das Blut der Tiere. Es muß *ein* Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die *Lebensart* des Gesetzes, also die Erscheinung seines innern Lebens . . .

Die Form hat keinen Wert, wenn sie nicht die Form des Inhalts ist.¹⁵

Der Klassencharakter des Strafprozeßrechts äußert sich in allen wichtigen Instituten des Prozeßrechts. Er kommt auch zum Ausdruck in der Gegenstandsbestimmung des Strafprozeßrechts, die der Gesetzgeber der Deutschen Demokratischen Republik in § 1 Abs. 1 unserer StPO gibt. Dort heißt es:

„Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren.“

Mit dieser Formulierung charakterisiert der Gesetzgeber die beiden Seiten unseres sozialistischen Strafprozesses: die vom Gesetz gelenkte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und deren Aufgaben sowie die gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren. Damit bringt der Gesetzgeber den konsequent demokratischen Charakter des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck. Er beschränkt sich nicht darauf — wie es die bürgerliche Lehre tut —, das Strafverfahren als staatliche Tätigkeit zu charakterisieren, sondern bezieht die Rechte und Pflichten, die die als Rechtssubjekte am Strafverfahren beteiligten Bürger haben, mit in die Gegenstandsbestimmung ein. Der Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht eine staatliche Tätigkeit, auf die der Beschuldigte und andere am Strafprozeß beteiligte Bürger keinen Einfluß nehmen können; der Gesetzgeber gewährt den beteiligten Bürgern vielmehr Rechte und erlegt ihnen Pflichten auf und zieht sie so zu aktiver Teilnahme an die Strafrechtsprechung als einer Form der staatlichen Leitung der Gesellschaft durch die demokratische Staatsmacht der Arbeiter und Bauern heran.

15. Marx, Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz, in: Marx/Engels, Werke, Band I, Berlin 1956, S. 145 ff.